

Merkblatt über die Bestimmungen zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts

Unionsbürger, die sich 5 Jahre in Deutschland durchgängig freizügigkeitsberechtigt aufgehalten haben, erlangen von Gesetzes wegen ein Daueraufenthaltsrecht. Die Bescheinigung über den Daueraufenthalt ist rein deklaratorisch und für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung. Das gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen!

Das Daueraufenthaltsrecht erlischt, wenn man sich länger als 2 Jahre im Ausland aufgehalten hat. In diesem Fall müssen die Zeiten neu erworben werden.

Voraussetzungen

- EU-Bürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins oder Norwegens
- Mehrjähriger freizügigkeitsberechtigter Aufenthalt in Deutschland
Im Regelfall entsteht ein Recht zum Daueraufenthalt nach **5 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt** in Deutschland. In dieser Zeit muss durchgehend ein Freizügigkeitsrecht bestanden haben, zum Beispiel als Arbeitnehmer, Selbständiger oder als Nicht-Erwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln.
(Abhängig vom Einzelfall kann die erforderliche Zeit im Bundesgebiet auch weniger als 5 Jahre betragen.)
- Hauptwohnsitz in Deutschland
- Der ständige Aufenthalt in Deutschland (Ein Aufenthalt im Ausland von weniger als 6 Monaten ist unschädlich)
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Pass oder gültige ID-Karte
- 1 aktuelles biometrisches Foto
- Formular "Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung" (ausgefüllt)
- Der ständige Aufenthalt in Deutschland muss nachgewiesen werden.
Dies gelingt am einfachsten mit einem Melderegisterauszug. Es können auch Steuerbescheide oder Ähnliches verwendet werden.
- Nachweise zum Freizügigkeitsrecht (für die letzten 5 Jahre)
Arbeitnehmer: Bescheinigung des Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung
Selbständige: Gewerbeanmeldung, Steuerbescheide
Nicht-Erwerbstätige: Krankenversicherung und Nachweise über Existenzmittel

Gebühren

Ab dem 01.09.2017:
10,00 Euro

Rechtsgrundlage

§ 4a Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU